



Zielgruppen:
Hersteller,
Vertreiber und Händler,
Elektro- und
Informationstechniker

Vermeidung, Verminderung und Verwertung

von
Elektro- und
Elektronikschrott

Praxisinfo **8**

Inhalt

| | Seite |
|---------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Einleitung | 3 |
| 2. Elektro- und Elektronikgerätegesetz | 4 - 5 |
| 2.1. Elektro- und Elektronikgeräte | 4 |
| 2.2. Hersteller | 5 |
| 2.3. Herstellerpflichten | 5 |
| 3. Die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register, EAR | 6 |
| 3.1. Registrierung | 6 |
| 3.2. Garantie | 6 |
| 3.3. Meldung der Mengen | 6 |
| 3.4. Kennzeichnung | 6 |
| 4. Bedeutung für die Praxis | 7 |
| 4.1. Private Haushalte | 7 |
| 4.2. Informationstechniker und Elektrobetriebe | 7 |
| 4.2.1. Privatkunden, B2C-Bereich | 7 |
| 4.2.2. Andere als private Kunden, B2B-Bereich | 7 |
| 4.3. Händler und Verkäufer von Elektro- und Elektronikgeräten | 7 |
| 5. Entsorgung | 8 |
| 5.1. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, ÖRE | 8 |
| 5.2. Entsorger/Verwerter | 8 |
| 5.3. Sammelsysteme | 8 |
| 6. Kosten | 8 |
| 6.1. Stiftung Elektro-Altgeräte-Register, EAR | 8 |
| 6.2. Garantie | 8 |
| 6.3. Entsorgung und Verwertung | 8 |
| 7. Tipps zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung | 9 |
| 8. Adressen und Links | 10 |
| 9. Glossar | 11 |

Impressum

Stand: September 2005

Herausgeber Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, SAM
55130 Mainz, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34
Fon: 06131/98298-0, Fax: 06131/98298-22
E-Mail: info@sam-rlp.de, Website: www.sam-rlp.de

Bearbeitung Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Rheinland-Pfalz
Heike Lambach, Service GmbH der Handwerkskammer Koblenz
Robert Weicht, Nadja Anthes-Ploch, SAM Mainz

Fotos Umschlagrückseite/Fässer: Getty Images (Lizenz)
Seite 3, 6 und Umschlagrückseite/E-Geräte: SAM Mainz
Seite 7, 11 und Titelseite/Gitterbox: Handwerkskammer Koblenz
Alle anderen Bilder: Grafikbüro Harald Mauder, St. Martin

Grafik/Repro Grafikbüro Harald Mauder, St. Martin

Druck NINO Druck GmbH, Neustadt/Weinstraße

Vervielfältigung oder Nachdruck – auch auszugsweise – nur unter Angabe der Quelle und Zusendung eines Belegexemplars ausdrücklich erlaubt.
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem 100% Recyclingpapier. © Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, September 2005.

1 Einleitung

Die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) organisiert nach Landesrecht die Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) der Sonderabfälle in und aus Rheinland-Pfalz (RLP).

Im Interesse der Entsorgungssicherheit nimmt sie u. a. folgende Aufgaben wahr:

- Zentrale Stelle für die Lenkung der Sonderabfallströme vom Erzeuger zum Entsorger (Vorabkontrolle): Sonderabfälle, die in RLP anfallen oder dort entsorgt werden sollen, müssen grundsätzlich der SAM angedient, d. h. vor der Entsorgung gemeldet werden. Hierbei kann der Erzeuger Entsorgungswünsche äußern. Die

SAM weist die Sonderabfälle dann einer geeigneten Entsorgungsanlage zu. Sofern diese in Rheinland-Pfalz liegt, bestätigt die SAM außerdem im so genannten Entsorgungsnachweisverfahren den beteiligten Stellen, dass die vorgesehene Entsorgung zulässig ist.

- Durchführung des Notifizierungsverfahrens bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen.
- Verbleibskontrolle durch Auswertung und Weiterleitung der auf dem Weg des Sonderabfalls vom Erzeuger zum Entsorger zu führenden Begleitscheine.
- Beratung über Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Sonderabfällen.

Alle Kosten der SAM werden nach dem Verursacherprinzip von den Sonderabfallbesitzern und nicht vom Steuerzahler getragen.

Das vorliegende **Praxis-Info 8 "Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG"** greift auf die Ergebnisse eines Kooperationsprojektes von SAM und der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Rheinland-Pfalz zurück. Seit 1998 erstellen die Umweltberater der rheinland-pfälzischen Handwerkskammern Broschüren und Informationen für Handwerker rund um das Thema Sonderabfälle **Vermeiden, Vermindern und Verwerten**. Sie können im Internet unter www.sam-rlp.de kostenlos heruntergeladen werden.



2 Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Mit dem neuen "Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG)" werden zwei EU-Richtlinien umgesetzt. Die WEEE-Richtlinie über die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und die RoHS-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Ab Juli 2006 darf kein Hersteller Elektro- und Elektronikgeräte mehr auf den Markt bringen, die mehr als 0,1 Gewichtsprozent der Schwermetalle Quecksilber, Blei oder Chrom VI oder als bromierte Flammschutzmittel Polybromierte Biphenyle (PBB) oder polybromier-

te Diphenylether (PBDE) enthalten. Das Schwermetall Cadmium darf nur bis zu einem Höchstwert von 0,01 Gewichtsprozent pro Bauteil/Baugruppe enthalten sein. Außerdem muss der Hersteller sich bis November 2005 bei der "Gemeinsamen Stelle" (EAR) registrieren lassen (siehe 3.1). Neben diesen Pflichten bei der Produktion und beim Inverkehrbringen von Neugeräten müssen die Hersteller auch die Entsorgung von Altgeräten übernehmen (siehe 5.2) und finanzieren (siehe 6.).

In erster Linie richtet sich das ElektroG zwar an Hersteller, es hat jedoch auch Auswirkungen auf Händler und Handwerksunterneh-

men aus dem Elektrobereich. Auch kleine Unternehmen aus der IT-Branche, die Geräte oder Computer nach Kundenwunsch zusammensetzen (Komplettierer/Assemblierer) oder Unternehmen aus dem Metall- oder Maschinenbau gelten unter Umständen als Hersteller und müssen weitreichende Anforderungen erfüllen (siehe 2.3). Zur Zeit der Drucklegung (September 2005) waren noch nicht alle Teile des Gesetzes in Kraft getreten und viele Fragen sind noch nicht zufriedenstellend geklärt. Deshalb sollte jedes Unternehmen, das Elektro(nik)-geräte herstellt oder auch nur zusammensetzt oder installiert, genau prüfen, ob seine Produkte unter das Gesetz fallen oder nicht.

2.1 Elektro- und Elektronikgeräte

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen.

2. Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind.

Unter diesen Anwendungsbereich des ElektroG fallen Geräte der folgenden Kategorien:

| Kategorie | Geräteart | Beispiele |
|-----------|--------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | Haushaltsgroßgeräte | Kühlschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Herde, Mikrowellen, Geschirrspüler ... |
| 2. | Haushaltskleingeräte | Staubsauger, Bügeleisen, Toaster, Wecker, Kaffeemaschinen ... |
| 3. | Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik | PCs, Drucker, Faxgeräte, Telefone, Handys, Taschenrechner, Monitore, Digitalkameras ... |
| 4. | Geräte der Unterhaltungselektronik | Radios, Fernseher, Videorecorder, Sat-Receiver, Boxen, Kopfhörer, Babyphone, Fernbedienungen, Kabel, Musikinstrumente und -anlagen ... |
| 5. | Beleuchtungskörper | Energiesparlampen und Leuchtstofflampen, mit Ausnahme von Leuchten aus Haushalten (Glühbirnen) |
| 6. | Elektrische und elektronische Werkzeuge | Bohrmaschinen, Sägen, Nähmaschinen, Rasenmäher ... |
| 7. | Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte | Eisenbahnen, Spielkonsolen, Fahrradcomputer ... |
| 8. | Medizinprodukte | Kardiologie-, Dialyse-, Beatmungs- und nuklearmedizinische Geräte, Hörgeräte ... |
| 9. | Überwachungs- und Kontrollinstrumente | Rauchmelder, Thermostate, Waagen ... |
| 10. | Automatische Ausgabegeräte | Heißgetränkautomaten, Geldautomaten ... |

Bestehen Zweifel, ob die produzierten Elektro(nik)geräte unter das Gesetz fallen oder nicht (z. B. Spezialgeräte oder

Prototypen), so muss dies mit der Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (siehe 3.) abgeklärt werden.

Fallen die Geräte ab dem 24.03.06 an, muss sie der Privatkunde über den ÖRE entsorgen (siehe 4.1). Fallen sie jedoch in einem anderen, als dem privaten Bereich an (Unternehmen, Behörde, Schule ...) so muss man auf das Herstellungsdatum schauen:

Wurde das Gerät vor dem 13.08.05 hergestellt, ist es ein "historisches Altgerät" (historical waste) und der Besitzer ist selbst für die Entsorgung verantwortlich. Das heißt, er muss einen Entsorger bzw. Verwerter beauftragen und muss dafür auch die Kosten tragen. Ist es jedoch nach dem 13.08.05 hergestellt – muss dies gekennzeichnet werden (siehe 3.4) – so ist der Hersteller für die ordnungsgemäße Entsorgung und Verwertung verantwortlich. Hier ist jedoch durch Übergangsvorschriften eine "Lücke" entstanden, denn diese Verpflichtung trifft den Hersteller erst ab dem 24.03.06. Wie er dieser Verpflichtung nachkommt, ist ihm freigestellt (siehe 4.2.2).



2.2 Hersteller

Als Hersteller gelten alle, die gewerbsmäßig

- Elektro- und Elektronikgeräte unter einem eigenen Markennamen herstellen und erstmals in Deutschland in Verkehr bringen. Zu den Herstellern zählen auch alle kleinen Unternehmen, die Geräte konfigurieren und unter eigenem Markennamen vertreiben.
- Geräte unter ihrem eigenen Markennamen in Deutschland weiterverkaufen, wenn dabei der Name des Erstherstellers nicht auf dem Gerät erscheint.
- Elektrogeräte aus dem Ausland einführen und in Deutschland erstmals in Verkehr bringen.

2.3 Herstellerpflichten

Hersteller, die vom ElektroG erfasste Geräte in Verkehr bringen wollen, müssen außer den Beschränkungen für bestimmte gefährliche Stoffe auch eine Reihe von Registrierungs- und Garantiepflichten erbringen. Diese Pflichten sollen ausschließen, dass Hersteller wettbewerbswidrig Geräte in Verkehr bringen, ohne ihren Rücknahme- und Entsorgungspflichten nachzukommen ("Trittbrettfahren").

Hersteller von Elektro(nik)geräten, die unter das ElektroG fallen,

- müssen sich bis zum 23.11.05 bei der Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR) über das Internet www.stiftung-ear.de registrieren lassen (siehe 3.1). Die Registrierungsnummer muss in der Geschäftspost angegeben werden.
- sind ab März 2006 verpflichtet, Altgeräte zurückzunehmen und

nach bestimmten ökologischen Standards zu **entsorgen**. Hierbei bleibt es den Herstellern überlassen, ob sie dieser Verpflichtung selbst nachkommen, Entsorgungsunternehmen beauftragen oder sich einem Sammelsystem anschließen (siehe 5.2. und 5.3).

- müssen eine **Garantie** nachweisen, dass die Finanzierung der Entsorgung ihrer Elektro- und Elektronikgeräte gesichert ist, die nach dem 13. 08.05 in Verkehr gebracht werden und in privaten Haushalten genutzt werden können (siehe 3.2).
- müssen der EAR in regelmäßigen Abständen **melden**, wie viele Geräte sie verkauft und entsorgt, bzw. verwertet haben (siehe 3.3)
- müssen ihre Geräte ab dem 24.03.06 **kennzeichnen**, um deutlich zu machen, dass das Gerät unter das ElektroG fällt (siehe 3.4).

3 Die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register, EAR



Die Hersteller wurden verpflichtet, eine gemeinsame Stelle einzurichten, die die Hersteller registriert, die Sammlung der Elektro(nik)geräte bundesweit koordiniert und die geforderten Mengenmeldungen an das Umweltbundesamt (UBA) weiterleitet.

Die "gemeinsame Stelle" die im ElektroG gefordert ist, wurde bereits eingerichtet. Ihre genauen Aufgaben sind

- Ermittlung der Grundlagen zur Festlegung der Abholmengen durch die einzelnen Hersteller,
- gleichmäßige zeitliche und regionale Verteilung der Abholpflicht auf alle Hersteller,
- Erhebung der Daten, u.a. über in Verkehr gebrachte, zurückgenommene, verwertete Geräte, und deren Meldung an die staatlichen Stellen.

3.1 Registrierung

Seit Juli 2005 können sich alle Hersteller bei der Stiftung-Elektro-Altgeräte-Register (EAR) eintragen. Die Eintragung ist ausschliesslich über das Internet unter www.stiftung-ear.de möglich. Zur ordnungsgemäßen Eintragung müssen eine Garantie (siehe 3.2) und ein Vertrag mit einem oder mehreren Entsorgern (siehe 5.2 und 5.3) vorgelegt werden.

Bis spätestens 23. 11.05 muss dieser Vorgang abgeschlossen sein und alle Hersteller müssen registriert sein. Andernfalls drohen hohe Strafen bis zu 50.000 EUR.

3.2 Garantie

Die Registrierung bei der EAR ist an eine insolvenz sichere Finanzierungsgarantie geknüpft. Um die Entsorgung der verkauften Geräte in Zukunft sicherzustellen, muss jeder Hersteller jährlich eine Garantie erbringen z. B. in Form einer Versicherung, eines gesperrten Bankkontos oder der Teilnahme an geeigneten Systemen.

Die Garantie beinhaltet, die Erklärung eines Garantiegebers (Bank etc. ...) für die Entsorgung der verkauften Geräte aufzukommen, wenn der Garantiennehmer (Unternehmen) ausfällt. Der Garantiebetrug, den der Hersteller zurücklegen muss, richtet sich nach der Art und Menge der verkauften Geräte und der Recyclingquote, die vom vertraglich verpflichteten Entsorger angegeben wird.

Da eine solche Garantie für ein kleines Unternehmen schwierig aufzubringen sein dürfte, werden zur Zeit von Verbänden und verschiedenen Herstellern Branchenlösungen geschaffen. Es sollen "Fonds" eingerichtet werden, die diese Garantieleistung für ihre Mitglieder kostengünstig erbringen können.

3.3 Meldung der Mengen

Jeder, der als Hersteller registriert ist, muss regelmäßig der EAR melden, wie viele, welcher Geräte er verkauft, abgeholt, entsorgt oder verwertet hat. Dabei ist das Gewicht in Tonnen anzugeben.

Gemeldet werden müssen:

Ab 24.11.05 monatlich

– die Geräte und Menge der in Verkehr gebrachten Elektro(nik)geräte.

Ab 24.03.06 jährlich

bis zum 30. April

– die Art und Menge der im Kalenderjahr bei einem ÖRE abgeholt Altgeräte,

– die Art und Menge der von ihrem Entsorger/Verwerter gesammelten Altgeräte und welche davon wiederverwendet, stofflich verwertet, verwertet oder ins Ausland ausgeführt wurden.

Erleichterungen für Kleinbetriebe können nach Absprache mit der EAR eventuell gewährt werden. Letztendlich besteht hier noch ein Regelungsbedarf seitens des Bundesumweltministeriums.



3.4 Kennzeichnung

Ab dem 24.03.06 müssen alle in Verkehr gebrachten Elektro(nik)geräte mit einer durchkreuzten Abfalltonne gekennzeichnet sein. Um kenntlich zu machen, dass das Gerät nach dem 24.03.06 in Verkehr gebracht wurde, kann entweder ein schwarzer Balken unter dem Tonnenpiktogramm erscheinen oder das Herstellungsdatum. Die gleichzeitige Verwendung beider Zeichen ist ebenfalls möglich. Außerdem müssen der Name und Firmensitz des Herstellers deutlich erkennbar sein.

4 Bedeutung für die Praxis

4.1 Private Haushalte

Die Verbraucherinnen und Verbraucher dürfen Geräte, die sie nicht mehr nutzen möchten, nicht in den Restmüll werfen. Ab dem 24.03.06 sind sie verpflichtet, diese bei den Kommunen in die getrennte Erfassung zu geben. Dazu können sie je nach Gemeinde die kostenlosen Abgabestellen nutzen oder die Altgeräte abholen lassen.

4.2 Informationstechniker und Elektrobetriebe

Betriebe der IT-Branche sind häufig Komplettierer oder Assemblierer. Das heißt, sie stellen aus Einzelteilen (Festplatte, Grafikkarte usw. ...) fertige PCs zusammen, die sie unter ihrem eigenen Firmennamen verkaufen. Sie gelten als Hersteller und müssen die jeweiligen Herstellerpflichten erfüllen (siehe 2.3). Wer diese Leistungen für ein anderes Unternehmen erbringt, sollte unbedingt abklären, ob es bereits bei der EAR registriert ist, da nur noch Geräte von registrierten Herstellern verkauft werden dürfen. Andernfalls gilt der Händler als Hersteller und muss alle Herstellerpflichten erfüllen.

4.2.1 Privatkunden, B2C-Bereich

Geräte der Kategorien 1-4, die in erster Linie von Privatkunden genutzt werden, nennt man auch B2C-Geräte (Business-to-Consumer). Hersteller, Komplettierer oder Assemblierer (siehe 4.2) solcher Geräte müssen allen Herstellerpflichten nachkommen (siehe 2.3). Das heißt, sie müssen sich beim Elektro-Altgeräte-Register registrieren lassen (siehe 3.1), die verkauften Mengen melden (siehe 3.3), Verträge mit Entsorgern nachweisen und jährliche Garantien abgeben, die die Finanzierung der Entsorgung in Zukunft garantieren sollen (siehe 3.2).

4.2.2 Andere als private Kunden, B2B-Bereich

"Andere als private Kunden" sind in erster Linie Unternehmen, aber auch Behörden, Schulen und sonstige Einrichtungen. Dieser Bereich wird in den EU-Richtlinien B2B, also "Business-to-Business" genannt. Die Verantwortung für die Entsorgung hängt davon ab, wann die Geräte in Verkehr gebracht wurden: War dies vor dem 13. August 05, so ist der Besitzer in der Pflicht. Bei allen jüngeren Geräten hat dagegen der Hersteller eine zumutbare Möglichkeit zur Rücknahme zu schaffen und die Altgeräte zu entsorgen. Diese Pflicht trifft den Hersteller jedoch erst ab dem 24.03.06. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass Hersteller und gewerbliche Nutzer abweichende Vereinbarungen treffen. Hier gibt es natürlich viele Möglichkeiten: Die Verantwortung für die Entsorgung kann z.B. allein beim Kunden bleiben, der Hersteller kann aber auch die Entsorgung selbst regeln. Wichtig ist nur, dass die jeweilige Lösung schriftlich vereinbart wurde.

Die Registrierung bei der EAR und die regelmäßigen Meldungen müssen trotzdem vorgenommen werden. Die Garantie ist nicht notwen-

dig. Außerdem muss glaubhaft erklärt werden, dass ausschließlich an nicht-private Kunden verkauft wird. Dies lässt sich durch die Rechnung oder eine gesonderte Unterschrift nachweisen.

Achtung!

Geräte der Kategorien 1-4 (siehe 2.1), insbesondere PCs, Notebooks usw. sind Geräte, die sowohl im geschäftlichen, als auch im privaten Bereich genutzt werden können. Deshalb gelten sie in der Regel als B2C-Geräte (Business-to-Consumer). Hersteller dieser Geräte müssen darum ihre Pflichten so erfüllen, als ob sie an Privatkunden liefern (siehe 2.3) – unabhängig davon, ob es tatsächlich Privatkunden sind oder nicht.

Ausnahmen gibt es nur, wenn der Hersteller glaubhaft macht, "dass sie nicht in den privaten Bereich abgegeben werden". Dies kann z.B. durch einen Vertrag erfolgen, nach dem der Hersteller bestimmte Geräte an einen Betrieb liefert und vereinbart, dass er die Geräte nach einer bestimmten Nutzungsdauer wieder zurücknimmt. Der Kunde ist dann verpflichtet, alle Geräte tatsächlich wieder zurückzugeben. Die Geräte dürfen nicht z.B. an Mitarbeiter verkauft oder verschenkt werden.

4.3 Händler und Verkäufer von Elektro- und Elektronikgeräten

Elektro(nik)geräte, die ab dem 24.11.05 verkauft werden, müssen von einem registrierten Hersteller stammen. Wer Geräte nicht-registrierter Hersteller verkauft oder aus dem Ausland importiert, gilt als Hersteller und muss alle o.g. Herstellerpflichten (siehe 2.3) erfüllen. Ob der Hersteller registriert ist, sollte mit einem Blick auf die Geschäftspost erkennbar sein. Spätestens ab dem 24.11.05 muss die Registriernummer der EAR dort aufgeführt werden.



5 Entsorgung

5.1 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, ÖRE

Wer von seinen Privatkunden selbst Altgeräte zurücknimmt, darf diese bis zu einer Menge von zwanzig Geräten beim ÖRE abgeben, wenn er nachweisen kann, z.B. durch eine Unterschrift, dass sie auch von Privatkunden stammen. Die Entsorgung sollte immer zuvor mit der Annahmestelle abgesprochen werden. An der Sammelstelle werden die Geräte dann nach fünf verschiedenen Gruppen gesammelt:

1. Haushaltsgroßgeräte und automatische Ausgabegeräte
2. Kühlgeräte
3. Informations- und Kommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
4. Gasentladungslampen
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, Werkzeuge, Spielzeuge, Sportgeräte, Überwachungs- und Kontrollgeräte

5.2 Entsorger/Verwerter

Hersteller müssen, um sich bei der EAR eintragen zu können, Verträge mit einem oder mehreren Entsorgern vorweisen können. Diese Entsorger werden für ihre Vertragspartner tätig, sobald sie (die Hersteller) von der EAR einen Abholungsauftrag erhalten. Die Entsorger holen dann beim entsprechenden ÖRE den gefüllten Behälter für die entsprechende Geräteart ab und stellen einen neuen zur Verfügung. Die Kosten dafür muss der Hersteller tragen (siehe 6.3). Der Entsorger muss dem Hersteller, der ihn beauftragt hat, melden, welche Mengen er abgeholt hat und wieviel davon wiederverwendet, verwertet oder entsorgt wurde (Mengenstromnachweise). Diese Angaben muss der Hersteller jährlich der EAR melden (siehe 3.3).

5.3 Sammelsysteme

Statt einen einzelnen oder mehrere Entsorger zu beauftragen, können sich Hersteller auch einem Sammelsystem anschließen. Dadurch lässt sich der Zeit- und Kostenaufwand deutlich verringern. Derzeit sind verschiedene Sammelsysteme im Aufbau. Informationen hierzu gibt es bei den Verbänden oder großen Herstellern.



6 Kosten

6.1 Stiftung Elektro-Altgeräte-Register, EAR

Zur Festlegung der Gebühren für die EAR ist die "Kostenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz" (ElektroGKostV) erlassen worden. Darin wird festgelegt, wie viel zum Beispiel die Stammregistrierung kostet. Gebühren werden auch für jede einzelne Geräteart und die Prüfung der abzugebenden Garantie erhoben. Die Änderung



von Daten, Aktualisierungen und die Abholungsanordnungen für volle Behälter bei den ÖRE sind ebenfalls mit Kosten verbunden.

6.2 Garantie

Der Betrag der im Zuge der Garantie zurückgelegt werden muss, ergibt sich aus der Menge der verkauften Geräte (in Tonnen), der voraussichtlichen Rücklaufquote (%) und der voraussichtlichen Entsorgungskosten (EUR/Tonne).

Bei der Menge der verkauften Geräte wird auf die Menge des Vorjahres zurückgegriffen. Die Rücklaufquoten und die Entsorgungskosten werden von der EAR auf der Grundlage von Gutachten und Erfahrungswerten jährlich festgelegt

und sind im Internet unter www.stiftung-ear.de im Regelbuch einzusehen. Ergeben sich im Laufe eines Jahres erhebliche Abweichungen, z.B. durch bedeutend höhere oder niedrigere Verkaufszahlen, muss der Garantiebetrug angepasst werden.

6.3 Entsorgung und Verwertung

Die Kosten der Rücknahme und Verwertung der Altgeräte sind Gegenstand der vertraglichen Beziehungen zwischen dem einzelnen Hersteller und dem von ihm mit der Durchführung beauftragten Dritten (Entsorger/Logistiker). Diese Kosten müssen in Angeboten separat ausgewiesen werden, dürfen aber nicht Gegenstand von Verhandlungen sein.

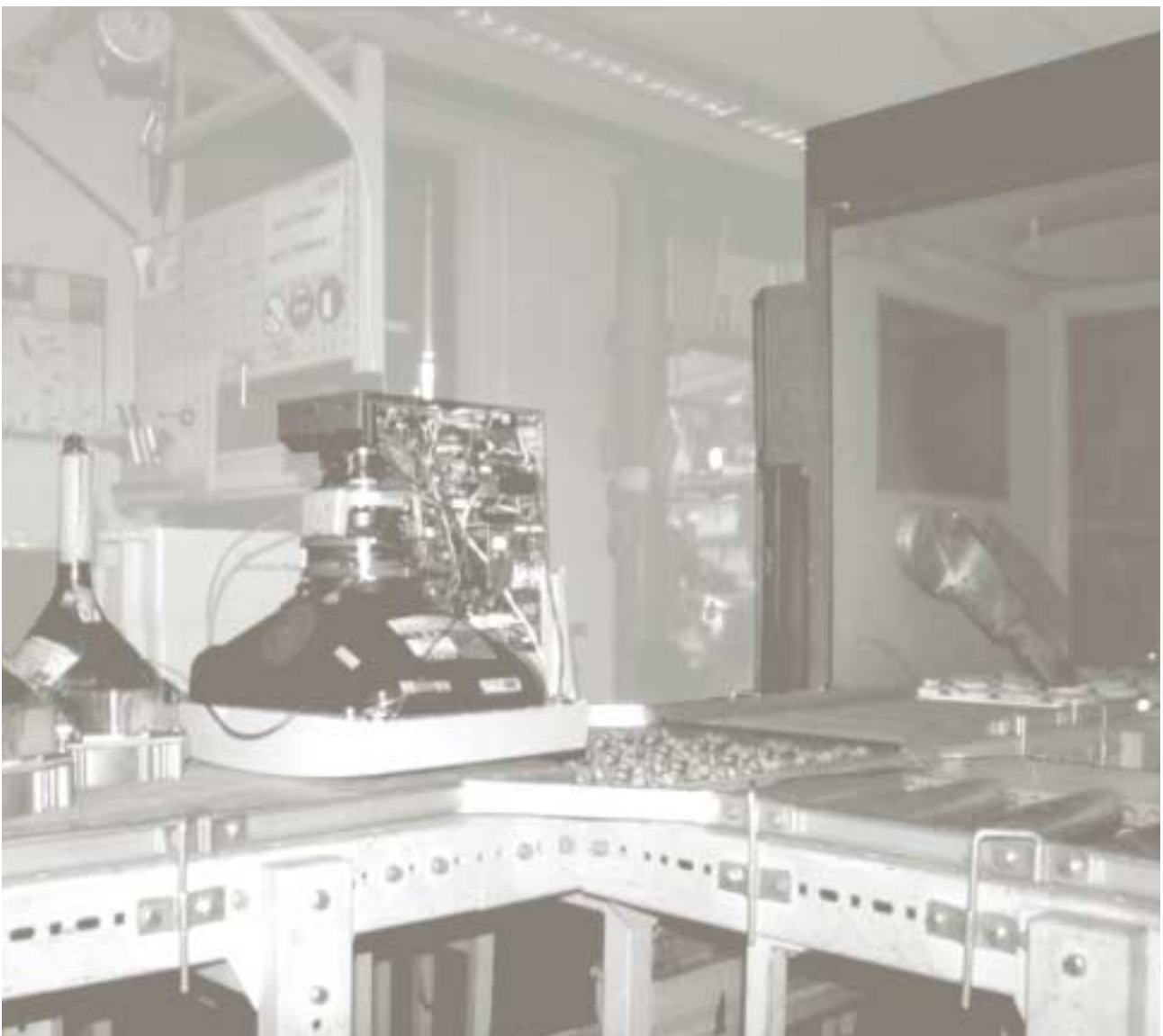
7 Tipps zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung

Hersteller sind durch das neue Gesetz gezwungen, die Schadstoffe in ihren Geräten erheblich zu reduzieren. Dies soll in Zukunft die Verwertung erleichtern, denn Altgeräte sind eine wichtige und häufig auch umweltfreundliche Rohstoffquelle.

Für Hersteller und Händler von Elektro(nik)geräten ist es sicher schwierig, Elektroschrott zu vermeiden oder zu vermindern. Hier ist in erster Linie der Verbraucher gefragt. Dabei können Fachhändler ihren Kunden jedoch helfen. Sie können sie bezüglich der Lebensdauer und Energie-effizienz der Geräte informieren, qualitativ hochwertigere Produkte empfehlen und Tipps geben, wie durch den richtigen Umgang die Lebensdauer der Geräte erhöht wird.

- Interessante Informationen bietet beispielsweise die Internet-Plattform der Deutschen Umwelthilfe e.V. "Green Electronics": www.duh.de
- "Initiative EnergieEffizienz", hier kann man sich auch für energiebewusste Kunden als regionaler Händler eintragen lassen: www.initiative-energieeffizienz.de

Auch auf der Homepage der SAM www.sam-rlp.de/sam-publikationen.html#Anchor-e-schrott finden Sie eine Liste mit Internetadressen zu umweltfreundlichen Neugeräten und aufbereiteten, gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten sowohl für private Endverbraucher, als auch für Geschäftskunden (kleine und große Firmen, Schulen, Behörden ...).



8 Adressen und Links

- **Stiftung Elektro-Altgeräte Register**

Benno-Strauß-Str. 5, 90763 Fürth

Tel.: 0911/7666-50

E-Mail: info@stiftung-ear.de

Fax: 0911/7666-599

Internet: www.stiftung-ear.de

- **ZVEH - Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke**

Lilienthalallee 4, 60487 Frankfurt am Main

Tel.: 069/247747-0

E-Mail: zveh@zveh.de

Fax: 069/247747-19

Internet: www.zveh.de

- **ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.**

Stresemannallee 19, 60596 Frankfurt am Main

Tel.: 069/6302-283

E-Mail: umwelt@zvei.org

Fax: 069/6302-362

Internet: www.altgeraete.org

- **Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (BITKOM) e.V.**

Albrechtstraße 10, 10117 Berlin

Tel.: 030/27576-0

E-Mail: bitkom@bitkom.org

Fax: 030/27576-400

Internet: www.bitkom.org

- **Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM)**

Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34, 55130 Mainz

Tel.: 06131/98298-0

E-Mail: info@sam-rlp.de

Fax: 06131/98298-22

Internet: www.sam-rlp.de

- **Umweltbundesamt**

Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau

Tel: 0340/2103-0

E-Mail: info@umweltbundesamt.de

Fax: 0340/2104-2285

Internet: www.uba.de

- **Bundesumweltministerium**

11055 Berlin

Tel.: 01888/305-0

E-Mail: poststelle@bmu.bund.de

Fax: 01888/305 20 44

Internet: www.bmu.de

Umweltberatung bei den Handwerkskammern in Rheinland-Pfalz:

- **Handwerkskammer der Pfalz, Außenstelle Landau**

Im Grein 21, 76829 Landau

Tel.: 06341/9664-52

E-Mail: umweltberatung@hwk-pfalz.de

Fax: 06341/9664-40

Internet: www.hwk-pfalz.de

- **Handwerkskammer Koblenz, Zentrum für Umwelt und Arbeitssicherheit**

August-Horch-Str. 6, 56070 Koblenz

Tel.: 0261/398-0

E-Mail: zua@hwk-koblenz.de

Fax: 0261/398-992

Internet: www.hwk-koblenz.de

- **Handwerkskammer Trier, Saar-Lor-Lux-Umweltzentrum des Handwerks**

Loebstr. 18, 54292 Trier

Tel.: 0651/207-250

E-Mail: umweltzentrum@hwk-trier.de

Fax: 0651/207-260

Internet: www.hwk-trier.de

- **Handwerkskammer Rheinhessen**

Dagobertstr. 2, 55116 Mainz

Tel.: 06131/9992-58

E-Mail: fisch@hwk.de

Fax: 06131/9992-52

Internet: www.hwk.de

9 Glossar

| | |
|-------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Assemblierer | sind Unternehmen, die aus Einzelteilen (Festplatte, Grafikkarte ...) fertige Geräte zusammenstellen, die sie unter ihrem eigenen Firmennamen verkaufen |
| B2B, | "Business-to-Business", Übersetzung: von Geschäft zu Geschäft |
| B2C | "Business-to-Consumer", Übersetzung: von Geschäft zu Konsumenten |
| BMU | Bundesministerium für Umwelt |
| EAR | Stiftung Elektro-Altgeräte-Register |
| ElektroG | Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) |
| ElektroGKostV | Kostenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz |
| Historische Altgeräte (historical waste) | sind Elektro- und Elektronikgeräte, die vor dem 24.03.06 in Deutschland erstmals in Verkehr gebracht wurden |
| Komplettierer | siehe Assemblierer |
| Neue Altgeräte (new waste) | Elektro- und Elektronikgeräte, die nach dem 13.08.05 in Deutschland erstmals in Verkehr gebracht wurden |
| ÖRE | Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger |
| RoHS | Restriction of the use of certain Hazardous Substances in electrical and electronic equipment (Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten) |
| UBA | Umweltbundesamt |
| WEEE | Waste Electrical and Electronic Equipment (Richtlinie über die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten) |





Sonderabfall-Management-Gesellschaft
Rheinland-Pfalz mbH



Praxisinfo 8